

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 13. August 2025

Dossier Nr. 11630, «SRF News International» vom 21. Juli 2025 – «Lärm gegen AfD-Chefin Weidel - Alice Weidel und der Krawall der Wutbürger von links»

Sehr geehrter Herr XY

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 21. Juli 2025, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

«Dass der Beitrag "Alice Weidel und der Krawall der Wutbürger von links", welcher gestern erschienen ist, überhaupt erscheinen konnte und dies unter der Kategorie "News" tat, finde ich zutiefst beängstigend.

Bereits in der Wortwahl des Titels wird unfraglich klar, dass es sich hier in grossen Teilen um eine polemische Schrift handelt, welche eine Meinung des Autors widerspiegelt. Mit dem Untertitel "Eine Analyse von Stefan Reinhart" wird dies jedoch keineswegs erkenntlich gemacht, die kühle Sachlichkeit einer Analyse fehlt für mein Auge gänzlich. Ich möchte hier nicht anfangen, die einzelnen unsachlichen Formulierungen des Fliesstexts aufzulisten, ein einfaches Überfliegen scheint mir unausweichlich darzulegen, dass es sich hier nicht um einen sachlichen Journalismus handelt.

Über die eigentliche Meinung Reinharts, welche sich aus den Inhalten zwischen den Zeilen sammeln lassen, möchte ich hier nur bedingt reden. Verfassungsfeindlichen extremen Parteien soll kein Platz im öffentlichen Diskurs zukommen, so zumindest meine Position. Dass diese Ansicht, welche wohl auch von den Protestierenden, die im Artikel verteuftelt werden, vertreten wird, würdigt Reinhart mit keinem Satz. Dass Reinharts Position einer unbedingten Toleranz, auch gegenüber fundamental intoleranten Bewegungen, eines

solchen Artikels gewürdigt wird, erscheint mir als ein Machtmissbrauch seiner Position innerhalb des SRF.»

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag gelesen und hält abschliessend fest:

Der Beanstander kritisiert einen Online-Artikel von SRF News vom 21. Juli 2025 zu einem Audio-Beitrag in der Sendung «Heute um halb fünf» von SRF 4 News vom selben Tag. Die Ombudsstelle hat deshalb den Inhalt des Online-Artikels als eigenständige Publikation zu beurteilen, wobei dessen Inhalt nicht in wesentlichen Punkten vom längeren Audio-Beitrag in «Heute um halb fünf» abweicht.

Der Online-Artikel befasst sich mit einem ARD-Sommerinterview mit der Präsidentin der Alternative für Deutschland (AfD), Alice Weidel, vom 20. Juli 2025, welches im Freien stattfand und von Demonstrierenden durch Lärmimmissionen massiv gestört wurde.

<https://www.ardmediathek.de/video/bericht-aus-berlin/ard-sommerinterview-alice-weidel/ard/Y3JpZDovL2Rhc2Vyc3RlMRL2Jlcm1jaHQgYXVzIGJlcmxpci8yMDI1LTA3LTIwXzE4LTAwLU1FU1o>

Der Beanstander erachtet die Ausstrahlung eines Interviews mit der AfD-Präsidentin per se als verfehlt. Seines Erachtens soll «verfassungsfeindlichen extremen Parteien kein Platz im öffentlichen Diskurs zukommen». Dies werde im beanstandeten Online-Artikel nicht thematisiert. Vielmehr werde diese Ansicht, die wohl auch von den Protestierenden vertreten werde, verteufelt.

Im Online-Artikel umschreibt der SRF-Journalist die Umstände des ARD-Sommerinterviews und ordnet die Wirkung der Lärmstörungen aus seiner Sicht ein. Zwar wird die Grundsatzfrage, ob die AfD-Chefin Weidel Gast eines längeren Interviews in der Serie «ARD-Sommerinterviews» sein soll, effektiv nicht hinterfragt. Es ist jedoch eine allgemein bekannte Tatsache, dass die AfD in Deutschland nicht verboten ist und die Co-Präsidentin und der Co-Präsident der zweitgrössten im Deutschen Bundestag vertretenen Partei sowohl im Bundestagswahlkampf Anfang 2025 als auch bei bedeutenden politischen Ereignissen immer wieder in den beiden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ARD und ZDF auch in längeren Interviews und Streitgesprächen zu Wort kommen. Dass die AfD trotz ihrer Positionierung im Parteienspektrum nicht von den öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten ausgeschlossen ist, entspricht somit der Usanz und die Einladung von Alice Weidel zum ARD-Sommerinterview hat keinen Neuigkeitswert.

Zwar kann man den Umgang von ARD und ZDF mit der AfD kritisieren. Dabei hat hier allerdings offen zu bleiben, ob ein Ausschluss der Vertreterinnen und Vertreter der AfD von Sendegefässen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit dem deutschen Grundgesetz zu vereinbaren wäre, solange die AfD nicht verboten ist. In ihrer Berichterstattung durfte sich SRF auf jeden Fall auf die Tatsache der Lärmstörungen und deren Wirkungen in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit beschränken.

Dass sich die Störaktion explizit auch gegen die Praxis der ARD wendete, wird im Übrigen im Beitrag ausdrücklich erwähnt. Von einem «Machtmissbrauch» kann jedenfalls keine Rede sein und **der Online-Artikel verstösst auch nicht gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG).**

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz